



Satzung

des

Kreissportbundes Prignitz

In der vorliegenden Fassung
beschlossen am 12. März 2018
gültig ab 11.06.2018

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 - Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund "Prignitz" e.V. (im folgenden KSB genannt) ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung aller Turn- und Sportvereine, Sportgemeinschaften und Kreissportverbände des Kreises Prignitz.

Der KSB hat seinen Sitz in Wittenberge und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR2070 NP eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB wird ehrenamtlich geführt.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 3.1. Wahrung und Verwirklichung der humanistischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen der Mitglieder;
 - 3.2. Pflege und Förderung von Körperkultur und Sport, der Gesundheit und Lebensfreude in allen Altersbereichen;
 - 3.3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - 3.4. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen Stellen;
4. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die angeschlossenen Vereine und Sportgemeinschaften an den KSB Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag bzw. Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der KSB vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnedes Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand, der Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

§ 4 - Kreissportverbände

1. Die Kreissportverbände betreuen die betreffenden Abteilungen der Vereine in sportlicher Hinsicht, nach den Satzungen ihrer Sportverbände, unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Für jede Sportart kann nur ein Kreissportverband bestehen. Die Vertretung der Kreissportverbände im KSB erfolgt durch die Vorsitzenden oder deren Vertreter. Kreissportverbände können erst dann gebildet werden, wenn mindestens in 3 Vereinen im KSB die entsprechende Sportart betrieben wird.
3. Sind für die Sportart keine Kreissportverbände vorhanden, so beschließt der Vorstand, auf Vorschlag der Vereine die diese Sportart betreiben, über die Benennung eines Vertreters.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KSB können alle Sportvereine und Kreissportverbände werden, die die im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verfolgen. Die Mitgliedschaft muss der Allgemeinheit zugänglich sein und darf nicht mit beruflichen, politischen oder religiösen Voraussetzungen verbunden sein.
2. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Sie müssen zur Zeit des Vorschlages Mitglied eines im KSB erfassten Vereins sein.
3. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich durch langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des KSB besondere Verdienste bei der Förderung des Sports erworben hat.
4. Über Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung und der Kreissporttag durch Beschluss.

§ 6 - Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt durch formlosen Antrag an den KSB.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - Satzung des Sportvereins
 - Auszug aus dem Vereinsregister über die Eintragung
 - Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
 - namentliche Aufstellung des Vorstandes
 - Meldung über Anzahl der Mitglieder
2. Die Entgegennahme des Antrages und Eingangsbestätigung erfolgt durch den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des KSB. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. durch den Kreissporttag. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde bedarf der Begründung und ist innerhalb eines Monats nach Zugang

der Ablehnung schriftlich beim KSB Prignitz e.V. einzulegen.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Schluss des Kalenderjahres;
2. Auflösung des Sportvereins;
3. Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Kreissporttages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Dem Betroffenen steht das Recht auf Berufung zu.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 8 - Ausschließungsgründe

Der Ausschluss kann nur in den nachstehend genannten Fällen erfolgen:

1. Grobe Pflichtverletzung gegen die in § 10 vorgesehenen Pflichten.
2. Wenn das Mitglied dem KSB gegenüber mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist, mit einer Fristsetzung von jeweils 4 Wochen.
3. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.
4. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung bzw. den Kreissporttag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen.
Das betroffene Mitglied ist schriftlich über den Antrag auf Ausschluss zu informieren.
Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens beim betroffenen Mitglied zu laufen.

Abschnitt III - Rechte und Pflichten

§ 9 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Nach Maßgabe, der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen, durch ihre Delegierten an den Beratungen und der Beschlussfassung des Kreissporttages bzw. der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.
3. Die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Verteilung der im KSB vorhandenen materiellen und finanziellen Mittel zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu verlangen.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung und Ordnungen des KSB sowie die auf den Kreissporttagen bzw. der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. Die Interessen des KSB zu vertreten;
3. Die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
4. Die vom KSB geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Vorstände usw. rechtzeitig zu geben;
5. Dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
6. Dem KSB die Verwendung von zweckgebundenen finanziellen Zuweisungen auf Verlangen nachzuweisen.

Abschnitt IV - Finanzierungsgrundsätze

§ 11 - Grundsätze

Der KSB finanziert sich durch:

1. Beiträge der Mitglieder, entsprechend der Beschlüsse der Kreissporttage bzw. der Mitgliederversammlung;
2. Zuwendungen des Landessportbundes;
3. Zuschüsse des Landkreises;
4. Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, und Publikationen;
5. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen.
6. Im KSB gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung der finanziellen und materiellen Fonds.

Abschnitt V Organe des KSB

§ 12 – Organe

1. der Kreissporttag
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Kreisjugendausschuss
6. die Kassenprüfer

§ 13 - Der Kreissporttag - Zusammensetzung, Zuständigkeit und Stimmrecht

Aufgabe des Kreissporttages ist es, über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Sports zu beraten und zu beschließen.

Die den Vereinen in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag, als oberstes Organ des KSB, durch Beschlussfassung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten wahrgenommen.

Der Kreissporttag setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. Delegierte der Sportvereine,
4. Delegierte der Kreissportverbände,
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender.

Die Teilnehmer des Kreissporttages haben eine, nicht übertragbare Stimme.

Die Zahl der Delegierten berechnet sich wie folgt:

- für die ersten 100 Mitglieder - 1 Delegierter
- für je weitere angefangene 200 Mitglieder, 1 weiterer Delegierter

Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die letzte, jeweils vor dem Sporttag liegende, statistische Erhebung.

§ 14 - Zusammentreten und Fristen

1. Der ordentliche Kreissporttag findet alle vier Jahre statt.
2. Er wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von einem Monat, unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, per Brief an Mitglieder ohne E-Mail Anschrift und auf der Homepage des KSB Prignitz e.V.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich, per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, per Brief an Mitglieder ohne E-Mail Anschrift bekannt gegeben werden.
6. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit befürworten.
7. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind unzulässig.
8. Jeder, ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
10. Außerordentliche Sporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn:
 1. der Vorstand es für erforderlich hält;
 2. der erweiterte Vorstand es für erforderlich hält;
 3. ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 15 - Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Sportwart(in)
 - dem/der Umweltbeauftragter
 - der Beauftragten für Frauen- und Seniorensport
 - dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
 - bei Bedarf 3 Beisitzer

Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende der Sportjugend werden auf dem Kreisjugendtag gewählt und vom Kreissporttag bestätigt.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Scheidet ein Mitglied im Laufe der 4 Jahre aus, so benennt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zum nächsten Kreissporttag.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der/die 1. Vorsitzende

der/die 2. Vorsitzende
der/die Schatzmeister(in)

Die Vertretung erfolgt durch zwei der 3 vorstehend genannten Vorstandsmitglieder.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand gemäß § 15 (1)
den jeweiligen Vorsitzenden der Kreissportverbände

Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan und wird zur Beratung wichtiger Angelegenheiten zugezogen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und tritt nach Bedarf zusammen.

4. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Kreissporttage bzw. Mitgliederversammlung.

Er nimmt die Vertretung des KSB nach § 26 BGB wahr.

Er richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.

Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller anderen Organe, erstattet den Kreissporttagen bzw. der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Haushaltspläne vor. Zur Beratung und Vorbereitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 17 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in den Jahren zwischen zwei ~~ordentlichen~~ Kreissporttagen, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von einem Monat, unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, per Brief an Mitglieder ohne E-Mail Anschrift und auf der Homepage des KSB Prignitz e.V.

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand
3. den Delegierten der Sportvereine
4. den Delegierten der Kreissportverbände
5. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dieses fordert bzw. auf Beschluss des Vorstandes.

Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, per Brief an Mitglieder ohne E-Mail Anschrift und auf der Homepage des KSB Prignitz e.V., innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes.

§ 18 - Der Kreisjugendausschuss

1. Der Kreisjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
2. dem/der Vertreter(in)
3. den fachbezogenen Mitgliedern

2. Der Kreisjugendausschuss wird auf einem, vor dem ordentlichen Kreissporttag stattfindenden, Kreisjugendtag auf 4 Jahre gewählt.

Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisjugendausschuss
2. den Jugendwarten(innen) der Vereine

Der Kreisjugendausschuss ist für die allgemeine Jugendarbeit zuständig und vertritt die Angelegenheiten der Sportjugend gegenüber dem KSB und allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Er verfügt über die Verwendung der Mittel, die im Gesamthaushalt für die Jugendarbeit vorgesehen sind. Für die Sportjugend ist die Jugendordnung der Brandenburger Sportjugend (BSJ) verbindlich.

§ 19 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden vom Kreissporttag für 4 Jahre gewählt. eine Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gewählt werden. Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan.

Sie sollen die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung und dem Kreissporttag einen schriftlichen Bericht vorlegen. Dafür benötigte Unterlagen können eingesehen werden.

Die Prüfung muss mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 20 - Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf den im Abschnitt 2 genannten Sonderfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 21 - Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des KSB zu.

§ 22 - Auflösung

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders einberufenen Kreissporttag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KSB, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports in der Prignitz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in der Prignitz zu verwenden haben.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2018 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister vom 11.06.2018 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des KSB Prignitz e.V. treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Christian Kube
1. Vorsitzender

Uwe Büttner
2. Vorsitzender